



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 109 C 3031/14

verkündet am : 11.11.2014

Krause
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

de

berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Säverin & Kamrath,
Knaackstraße 86, 10435 Berlin,-

g e g e n

1. de

2. die VHV Allgemeine Versicherung AG,
vertreten durch d. Vorstand Thomas Voigt, Dr. Per-
Johan Horgby, Jürgen A. Junker und Dietrich Werner,
VHV-Platz 1, 30177 Hannover,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Stiernerling,
Bleibtreustraße 17, 10623 Berlin,-

**hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 109, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 11.11.2014
durch den Richter am Amtsgericht Linke**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 3.828,90 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % ab dem 29. Oktober 2013 bis zum 21. Februar 2014 sowie Zinsen

in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 21. Februar 2014 zu zahlen und sie – die Klägerin – von Vergütungsansprüchen des Kfz-Sachverständigenbüros Ueberschär, Karl-Egon-Straße 16, 10318 Berlin in Höhe von 628,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21. Februar 2014 freizustellen.

2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 11/10 des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Am 29. Oktober 2013 befuhr der Geschäftsführer der Klägerin mit dem der Klägerin gehörenden Pkw Mercedes C 320 (amtliches Kennzeichen B-GB 3399) die Württembergische Straße nordwärts. Auf der Kreuzung Olivaer Platz/Lietzenburger Straße/Schlüterstraße hielt er das klägerische Fahrzeug an. Aus der Schlüterstraße kamen ihm mehrere Fahrzeuge entgegen. Kurz hinter der Kreuzung in der Schlüterstraße befand sich ein dunkler Kleintransporter. Rechts von dem klägerischen Pkw war für Fahrzeuge ausreichend Platz zum Vorbeifahren. Während das klägerische Fahrzeug stand, näherte sich von hinten der Erstbeklagte mit dem bei der Zweitbeklagten haftpflichtversicherten Motorrad (amtliches Kennzeichen B-YL 23) und hielt auf der Kreuzung in einem Abstand von ca. 1-2 m hinter dem Pkw der Klägerin an. Der Erstbeklagte entschloss sich, den Geschäftsführer der Klägerin links zu überholen. Hierbei kam es zur Kollision beider Fahrzeuge. Die Netto-Reparaturkosten des klägerischen Fahrzeuges betragen gem. Kfz-Sachverständigengutachten 3.808,90 € zzgl. einer Unkostenpauschale von 20,00 €. Mit Zahlungsaufforderungen vom 12. November 2013 sowie 12. Dezember 2013 machte die Klägerin gegenüber der Zweitbeklagten den entstandenen Schaden sowie Freistellung von Sachverständigenkosten in Höhe von 628,86 € geltend. Die Zweitbeklagte zahlte hierauf nicht.

Die Klägerin behauptet, ihr Geschäftsführer habe die Württembergische Straße in der Absicht befahren, am Olivaer Platz nach links auf diesen einzubiegen. Er habe den linken Blinker gesetzt, durch die Rückspiegel und über die linke Schulter nach hinten gesehen und sich zur Straßenmitte eingeordnet. Er sei auf der Kreuzung in leichter Schrägstellung zum Stehen gekommen, da er den entgegenkommenden Fahrzeugen die Vorfahrt gewährt habe. Er habe, nachdem das letzte entgegenkommende Fahrzeug vorbeigefahren sei, den Abbiegevorgang nach links in den Olivaer Platz eingeleitet. Hiervor habe er noch einmal nach hinten gesehen, wo nur der Erstbeklagte gestanden habe. Nachdem der Geschäftsführer der Klägerin dazu angesetzt habe, nach links abzubiegen, sei der Erstbeklagte mit seinem Motorrad ebenfalls angefahren und hierbei gegen das klägerische Fahrzeug gefahren. Der Erstbeklagte habe ebenfalls nach links abbiegen wollen und während des Abbiegens damit begonnen, den Geschäftsführer der Klägerin links zu überholen. Hilfsweise macht sich die Klägerin den Sachvortrag der Beklagten zu eigen, sowohl der Ge-

geschäftsführer der Klägerin als auch der Erstbeklagte haben die Kreuzung geradeaus fahrend überqueren wollen. Sie haben jedoch im Kreuzungsbereich anhalten müssen, da eine Weiterfahrt hinter der Kreuzung aufgrund des sich dort befindlichen Kleintransporters nicht möglich gewesen sei. Die Klägerin ist der Ansicht, der Erstbeklagte habe den Unfall allein verschuldet.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu 1. und zu 2. als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3.828,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von zunächst 4 Prozent ab dem 29. Oktober 2013 und in Höhe von sodann fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen und
2. die Klägerin von Vergütungsansprüchen des Kfz-Sachverständigenbüros Ueberschär, Karl-Egon-Straße 16 in 10318 Berlin, in Höhe von 628,86 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klägerin mit der Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Geschäftsführer der Klägerin habe von vornherein gar nicht vorgehabt, nach links abzubiegen. Die Räder des klägerischen Fahrzeuges seien auf eine Geradeausfahrt gerichtet gewesen. Der Erstbeklagte habe beabsichtigt, die Kreuzung in Geradeausfahrt zu überqueren. Er habe sich nach Einleitung des Überholvorgangs bereits links neben dem Klägersfahrzeug befunden, als der Geschäftsführer der Klägerin plötzlich ohne zu Blinken angefahren und nach links ausgeschert sei. Die Beklagten sind der Ansicht, der Geschäftsführer der Klägerin habe den Unfall allein verschuldet. Sie meinen zudem, die Klägerin könne hinsichtlich der Position Reparaturkosten und der Unkostenpauschale keine Verzinsung ab dem Unfalltag verlangen. Hinsichtlich der Position Sachverständigenkosten seien die Fahrtkosten in Höhe von 19,80 € nicht erstattungsfähig; die in Ansatz gebrachte Kilometerpauschale von 1,10 € sei überhöht. Zudem könne die Klägerin keine Verzinsung bezüglich des Freistellungsantrages verlangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der von ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die auf die §§ 7 StVG, 115 VVG, 823, 249 f. BGB gestützte Klage ist begründet. Die Klägerin ist berechtigt, von den Beklagten Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.828,90 € sowie Freistellung von den Vergütungsansprüchen des Sachverständigenbüros Ueberschär in Höhe von 628,86 € aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls vom 29. Oktober 2013 zu verlangen.

Unter Berücksichtigung des gesamten Sachvortrags der Parteien geht das Gericht von einer alleinigen schuldhaften Unfallverursachung des Erstbeklagten aus. Zu diesem Ergebnis führt die gemäß § 17 StVG gebotene Abwägung der Verschuldens- und Verursachungsanteile der am Unfall Beteiligten.

Der Unfall ereignete sich im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem von dem Erstbeklagten eingeleiteten Überholvorgang im Kreuzungsbereich Olivaer Platz/Lietzenburger Straße/Schlüterstraße in Berlin. Der Erstbeklagte hat schuldhaft gehandelt, da er entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO zum Überholen ansetzte, obwohl eine unklare Verkehrslage bestanden hat.

Eine unklare Verkehrslage liegt vor, wenn nach der jeweiligen Verkehrskonstellation nicht mit Sicherheit feststeht, dass durch ein Überholen kein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet oder mehr als nach den Umständen zulässig behindert wird. Unklar ist die Verkehrslage daher immer dann, wenn der Überholende unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände mit einem ungefählichen Überholvorgang nicht rechnen darf, wenn also die Verkehrslage unübersichtlich bzw. ihre Entwicklung nach objektiven Umständen nicht zu beurteilen ist. Der Grund für die unklare Lage ist unerheblich. Wenn die gegebenen Umstände geeignet sind, Zweifel über die beabsichtigte Fahrweise der anderen Verkehrsteilnehmer aufkommen zu lassen, kommt eine unklare Verkehrslage in Betracht. Hier konnte der Erstbeklagte, der im Kreuzungsbereich überholen wollte, nicht sicher beurteilen, ob es dabei zu einem Zusammenstoß mit einem anderen Verkehrsteilnehmer - insbesondere den Geschäftsführer der Klägerin, der unstreitig im Kreuzungsbereich angehalten hatte - kommen würde. Der Erstbeklagte konnte nicht mit einem ungefährdeten Überholen rechnen. Er hätte bei dieser für ihn unklaren Verkehrslage auf das Überholen verzichten müssen. Zwar konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob ein Linksabbiegen oder Geradeausfahren der Parteien im Kreuzungsbereich beabsichtigt gewesen ist. Letztlich kann dies aber auch dahinstehen, da die Umstände, aus denen sich die Unklarheit der Verkehrslage ergibt, bereits nach dem unstreitigen Sachvortrag beider Parteien feststehen. Bei dem Kreuzungsbereich Olivaer Platz/Lietzenburger Straße/Schlüterstraße handelt es sich um eine Kreuzung, an der generell nach links abgebogen werden darf. Es hat die Möglichkeit bestanden, dass der Geschäftsführer der Klägerin hiervon Gebrauch machen würde. In einem solchen Fall besteht zumindest in der Regel eine unklare Verkehrslage, die ein Überholen auch dann unzulässig macht, wenn der Vordermann kein Richtungszeichen gegeben hat. Zudem hätte der Erstbeklagte vorliegend erkennen müssen, dass die Verkehrslage unübersichtlich und damit eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht ausgeschlossen gewesen ist. Schon aufgrund dessen, dass sich entgegenkommende Fahrzeuge im Kreuzungsbereich befunden haben und kurz hinter der Kreuzung in der Schlüterstraße ein dunkler Kleintransporter gestanden hat, konnte der Erstbeklagte nicht mit einem ungefährdeten Überholen des vor ihm stehenden klägerischen Fahrzeugs rechnen. Insbesondere auch nach dem Beklagtenvortrag, den sich die Klägerin hilfsweise zu eigen gemacht hat, kann von dem Vorliegen einer unklaren Verkehrslage ausgegangen werden. Die Beklagten selbst haben

vorgetragen, dass ein Überqueren der Kreuzung aufgrund des sich hinter der Kreuzung befindlichen Kleintransporters gar nicht möglich gewesen ist. Dem Erstbeklagten hätte es sich geradezu aufdrängen müssen, dass ein Überholvorgang unzulässig ist, wenn er und andere Verkehrsteilnehmer hinter dem Kreuzungsbereich gar nicht weiterfahren konnten. Bei der vorliegenden Verkehrssituation musste der Erstbeklagte damit rechnen, dass der sich vor ihm befindliche Geschäftsführer der Klägerin entweder abbiegen wollte oder aber – sobald wieder möglich – die Weiterfahrt über den Kreuzungsbereich fortsetzen würde. Vor diesem Hintergrund durfte der Erstbeklagte nicht davon ausgehen, dass der Geschäftsführer der Klägerin stehen bleiben würde, was er nach eigenem Vortrag auch nicht tat, da er damit gerechnet hat, dass das klägerische Fahrzeug geradeaus weiterfahren würde. Der Erstbeklagte wäre verpflichtet gewesen, abzuwarten, anstatt das klägerische Fahrzeug zu überholen. Im Übrigen ist unstreitig rechts vom Klägerfahrzeug ausreichend Platz für einen Überholvorgang durch andere Fahrzeuge vorhanden gewesen. Nach all dem hat der Erstbeklagte den Überholvorgang trotz unklarer Verkehrslage grob fahrlässig eingeleitet.

An der Feststellung von Tatsachen, die geeignet wären, ein zur Mithaftung führendes Mitverschulden der Klägerin am Zustandekommen des Unfalls zu begründen, sieht sich das Gericht gehindert. Nach dem Sachvortrag der Parteien liegt - unabhängig davon, ob der Geschäftsführer der Klägerin den Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt hatte und der doppelten Rückschaupflicht nachgekommen ist -, kein Verschulden der Klägerin vor. Es konnte schon nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob hier überhaupt ein Fall des Linksabbiegens gegeben ist und der Geschäftsführer der Klägerin die ihm nach Fehler! Textmarke nicht definiert. obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt hat. Wie bereits ausgeführt, kann dies vorliegend auch dahinstehen, da der Erstbeklagte nicht überholen durfte, da unzweifelhaft eine unklare Verkehrslage bestanden hat. Dennoch hat er seinen Überholvorgang äußerst grob verkehrswidrig eingeleitet. Mit einem solchen in einem außerordentlichen Maße verkehrswidrigen Verhalten des Erstbeklagten konnte und musste der Geschäftsführer der Klägerin hier nicht rechnen. Vorliegend war ein Linksüberholen nicht nur unzulässig, sondern in besonders grobem Maße verkehrswidrig und aus diesem Grunde für den Geschäftsführer der Klägerin so fern liegend, dass sich dieser auch unter Berücksichtigung der ihm möglicherweise treffenden Sorgfaltspflichten auf eine derartige Möglichkeit nicht einstellen brauchte.

Die Betriebsgefahr des klägerischen Kraftfahrzeugs tritt hinter dem erheblichen Sorgfaltspflichtverstoß des Erstbeklagten bei der Abwägung nach § 17 StVG zurück.

Nach all dem sind die Beklagten verpflichtet, den der Klägerin entstandenen Unfallschaden in Höhe der Klageforderung zu ersetzen sowie diese von den Vergütungsansprüchen des Sachverständigenbüros Ueberschär vollumfänglich freizustellen.

Hierbei sind die durch den Sachverständigen in Ansatz gebrachten Fahrtkosten in Höhe von 19,80 € voll zu berücksichtigen, da sich diese Kosten im Rahmen des objektiv "Erforderlichen" i.S.d. §

249 BGB bewegen. Soweit die Beklagten vortragen, dass die Fahrtkosten nicht erstattungsfähig sind, ist dies schon deshalb unbeachtlich, da im Zusammenhang mit der Erstellung von Sachverständigengutachten üblicherweise Nebenkosten wie z.B. auch Fahrtkosten entstehen, wenn der Sachverständige eine Fahrt zum Besichtigungsort angetreten hat. Ausweislich der Angaben aus dem vorgelegten Gutachten vom 1. November 2013 fand die Besichtigung am 30. Oktober 2013 am Besichtigungsort in der Franz-Körner-Straße in 12347 Berlin statt. Hierin musste der Sachverständige von seinem Geschäftssitz aus in der Karl-Egon-Straße 16 in 10318 Berlin antreten. Die Fahrtkosten sind auch dann zu ersetzen, wenn sie in Form von Kilometerpauschalen berechnet worden sind. Die Beklagten können nicht mit Erfolg einwenden, dass diese deutlich überhöht seien. Die hier geltend gemachten Fahrtkosten sind weder der Art, noch der Höhe nach so ungewöhnlich, dass hinreichende Hinweise auf eine fehlende Erforderlichkeit gegeben sind. Auch ist die angesetzte Kilometerpauschale von 1,10 € je Kilometer nicht zu beanstanden. Dieser Betrag erscheint nicht unangemessen, zumal darin neben der Fahrzeit des Sachverständigen auch die mit der Fahrt in Zusammenhang stehenden Fahrzeug- und Kraftstoffkosten enthalten sind. Andere gesetzlich normierte Pauschalen wie beispielsweise 0,30 € pro gefahrenen Kilometer mögen zwar darunter liegen, sind aber weder direkt noch analog anwendbar. Zudem spiegeln solche Pauschalen die heutigen tatsächlichen Fahrtkosten nicht in reeller Weise wider.

Nach alledem ist die Klägerin von den Vergütungsansprüchen des Kfz-Sachverständigenbüros Ueberschär in Höhe von 628,86 € vollumfänglich freizustellen.

Dieser Anspruch ist auch nach §§ 286, 288 BGB zu verzinsen, da eine Entgeltlichkeit der Tätigkeit des Sachverständigen i. S. d. § 632 Abs. 1 BGB vorliegt. Voraussetzung für das Vorliegen einer Entgeltforderung gemäß § 288 BGB ist, dass die Geldforderung die Gegenleistung für eine von dem Gläubiger erbrachte oder zu erbringende Leistung ist. Dies ist hier bei den freizustellenden Sachverständigenkosten unzweifelhaft der Fall.

Hinsichtlich der Reparaturkosten und der Unkostenpauschale kann die Klägerin eine sofortige Verzinsung ab dem Unfalltag in Höhe von 4 % bis zum 21. Februar 2014 gemäß §§ 849, 246 BGB verlangen. Eine Verzinsung der Reparaturkosten gem. § 849 BGB greift auch im Rahmen der Gefährdungshaftungstatbestände nach §§ 7, 18 StVG ein. Gem. § 849 BGB erhält der Geschädigte Zinsen für die Beschädigung oder den Verlust der Sache. Die Zinspflicht beginnt mit dem für die Wertbestimmung des Schadenersatzanspruchs maßgeblichen Zeitpunkt, vorliegend dem schädigenden Ereignis vom 29. Oktober 2013. Ohne Darlegung und Nachweis eines höheren Schadens, was vorliegend nicht ersichtlich ist, gilt der Zinssatz des § 246 BGB in Höhe von 4 %.

Ab Eintritt des Zahlungsverzuges können gem. § 288 Abs. 1 BGB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Ansatz gebracht werden.

Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten und der Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 100 Abs. 4, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann unter bestimmten Voraussetzungen Berufung eingelegt werden wobei der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigen muss oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein muss.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt für das Einlegen der Berufung und die Begründung.

Die Berufung muss schriftlich durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin**

oder

**Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin**

oder

**Landgericht Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin**

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird. Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem oben genannten Gericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu begründen. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Linke

Ausgefertigt
Berlin, 09.12.2014

Krause
Justizbeschäftigte

